

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 06. Oktober 2022

Jahrgang 2022, Nr. 39

Inhalt

	Seite		Seite	
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		263	Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen über die Benutzerordnung und Gebührensatzung für die Bücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.09.2022	235
258 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Deutsch-Russischer Kulturverein	234			
259 Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Mennoniten Brüdergemeinde Lübbecke	234	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
260 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	235	264 Aufgebote div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke		239
261 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	235	265 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke		240
262 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	235			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>				

258

Bekanntmachung

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.08.2022 wurde als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) der Verein

**Deutsch-Russischer Kulturverein e.V.
Bornholweg 22
32457 Porta Westfalica**

öffentlich anerkannt.

Minden, den 30.08.2022

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

259

Bekanntmachung

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.08.2022 wurde als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung. v. 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) der Verein

**Mennoniten Brüdergemeinde Lübbecke e.V.
Rahdener Str. 52
32312 Lübbecke**

öffentlich anerkannt.

Minden, den 30.08.2022

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

260

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

261

Bekanntmachung
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

262

Erscheinungstermine
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 40	Redaktionsschluss	13.10.2022	Ausgabe	20.10.2022
Nr. 41	Redaktionsschluss	27.10.2022	Ausgabe	03.11.2022
Nr. 42	Redaktionsschluss	17.11.2022	Ausgabe	24.11.2022
Nr. 43	Redaktionsschluss	08.12.2022	Ausgabe	15.12.2022

263

Bekanntmachung
**der Stadt Bad Oeynhausen über die Benutzerordnung und Gebührensatzung
für die Bücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 01.12.1990
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 22.09.2022**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV: NRW S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, der §§ 1, 2, 6, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV: NRW: S. 1029) in Kraft getreten am 01. Januar 2020 hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 07.09.2022 folgende Benutzungsordnung und Gebührensatzung der Stadtbücherei erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt Bad Oeynhausen. Sie ermöglicht Zugang zur Informationsversorgung und -vermittlung und zur Medienkultur. Sie dient dem lebenslangen Lernen, der Medienerziehung und der Leseförderung sowie der Freizeitgestaltung.

(2) Die Benutzung ist jeder Person gestattet und richtet sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Teileinrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung an. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Erlaubnis einer oder eines Erziehungsberechtigten. Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon und E-Mail, ggf. auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters werden von der Stadtbücherei zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie für andere berechnete Interessen der Stadtbücherei gespeichert.

(2) Behörden, Firmen und andere juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihrer oder ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen eine Unterschrift der oder des Bevollmächtigten, die oder der die Bibliotheksbenutzung für die Antragstellerin oder den Antragsteller wahrnehmen.

(3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer, die Erziehungsberechtigte bzw. der Erziehungsberechtigte erkennt durch Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Einwilligung zur Speicherung der Daten gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung und die Kenntnisnahme dieser Satzung wird durch Unterschrift bestätigt.

(4) a) Jede Benutzerin und jeder Benutzer gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 erhält einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Leseausweis ist nur gültig nach Zahlung der Jahresgebühr bzw. Monatsgebühr nach der z. Zt. gültigen Gebührensatzung. Die Gültigkeit beträgt ein Jahr bzw. einen Monat vom Tag der Zahlung an. Sie wird nach Zahlung einer weiteren Gebühr um jeweils ein Jahr bzw. einen Monat verlängert.

b) Befreit von der Gebühr sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte ab einem Behinderungsgrad von 50 %, Kurgäste mit Gastkarte, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schulen, Kindergärten u. a. Institutionen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

c) Familienausweise erhalten Familien mit mindestens 2 erwachsenen Personen, die nachweislich im selben Hausstand wohnen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

(5) Der Verlust des Leseausweises und die Änderung der Kontaktdaten sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3 Benutzung und Haftung

(1) Bei jeder Entleihung ist der gültige Leseausweis vorzulegen. Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

Bücher, Spiele, CD, Hörbücher, E-Reader, Tonieboxen und Toniefiguren, Bibliothek der Dinge, Audiolernsysteme und Datenträger, die Audiodateien enthalten	3 Wochen
für Zeitschriften, DVD, Konsolensoftware	1 Woche
Präsenzbestände	1 Woche

(3) Entlehene Bücher, Medien und Dinge sind der Stadtbücherei fristgerecht unaufgefordert zurückzugeben. Die Weitergabe der Bücher, Medien oder Dinge an Dritte ist nicht zulässig.
Über das Internet eröffnet die Bücherei die Möglichkeit des Zugriffs auf Datenbanken und des zeitlich begrenzten Herunterladens elektronischer Bücher und Medien.

(4) Die Leihfrist aller Bücher, Medien und Dinge kann vor Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn sie nicht vorbestellt sind.

(5) Ausgeliehene Bücher, Medien und Dinge können vorbestellt werden.

(6) Die Stadtbücherei ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen ausgeliehene Bücher, Medien und Dinge jederzeit zurückzufordern.

(7) Die Benutzung der Stadtbücherei ist kostenlos. Für die Ausleihe von Büchern, Medien und Dingen, Leihfristüberschreitung oder besondere Leistungen werden jedoch Gebühren nach dem z. Zt. geltenden Gebührentarif erhoben.

(8) Die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien und Dinge beträgt bei

Toniefiguren	max. 5
Konsolenspiele	max. 2
Bibliothek der Dinge	max. 2

(9) Die entlehnen Bücher, Medien und Dinge sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung, Beschädigung und Veränderung zu bewahren.

(10) Alle Dinge (Bibliothek der Dinge) sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind weiterhin verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der Dinge einzuhalten, sowie die Risiken zu beachten und ihr Verhalten darauf abzustimmen. Alle Dinge sind vor der Rückgabe durch das Büchereipersonal auf Sauberkeit und Funktion zu testen. Verunreinigte Dinge werden nicht angenommen. Die Nutzung sämtlicher Dinge erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden. Abnutzungen, die durch bestimmungsgemäße Nutzung des Gegenstandes entstanden sind, gehen nicht auf Kosten der Entleiherin oder des Entleihers.

(11) Die Benutzerin und der Benutzer haftet bei den von ihr/ihm entliehenen Bücher, Medien und Dinge für jeden Schaden ohne Rücksicht auf persönliches Verschulden. Verlust oder Beschädigung der Bücher, Medien und Dinge sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen und ggf. Schadenersatz zu leisten. Die Stadtbücherei Bad Oeynhausen haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch unsachgemäße Benutzung der Bibliothek der Dinge (Geräte, Maschinen und Werkzeuge u.ä.) oder hygienische Mängel entstanden sind.

(12) Für Schäden, die durch Verlust oder Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin und der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter. Es sei denn, die rechtmäßige Ausweisinhaberin bzw. der rechtmäßige Ausweisinhaber hat den Verlust unverzüglich angezeigt.

(13) Für die Bibliothek der Dinge ist außerdem zu beachten, dass vor jeder Ausleihe die Dinge von der Benutzerin oder dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen sind. Festgestellte Mängel sind der Bücherei zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für Beschädigungen an Dingen und elektronischen Geräten haften die Benutzerinnen und Benutzer vollumfänglich bis zur Höhe des Reparatur- oder Wiederherstellungswertes. Bei Verlust von Dingen erstreckt sich die Haftung auf den Wiederbeschaffungswert, bei elektronischen Geräten auf den aktuellen Zeitwert. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Schadenersatzforderungen bemessen sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung bzw. nach der Wertminderung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 4 Überschreiten der Leihfrist

(1) Wird eine ausgeliehene Medieneinheit, ein Buch oder ein Ding ohne Genehmigung der Stadtbücherei über die vereinbarte Leihfrist hinaus weiter benutzt, sind Säumnisgebühren nach der z. Zt. gültigen Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche kann die Stadtbücherei die Rückgabe der Bücher, Medien und Dinge schriftlich anmahnen und ggf. im Abstand von jeweils einer Woche weitere schriftliche Mahnungen ausstellen. Die Entrichtung der Säumnisgebühren ist auch ohne schriftliche Anmahnung erforderlich. Die Anmahnung erfolgt gegen Gebühr.

(3) Nach vorheriger schriftlicher Anmahnung können die ausgeliehenen Bücher, Medien und Dinge nach Überschreiten der Leihfrist um mehr als drei Wochen eingezogen werden. Die Einziehung der Versäumnisentgelte und der Bücher, Medien und Dinge, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(4) Die Säumnisgebühren, die Mahngebühren für die schriftliche Anmahnung und die Einziehung der Bücher, Medien und Dinge bzw. deren Wiederbeschaffungswert unterliegen dem Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Bücher und Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen Gebühr im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

(2) Die Abwicklung des Leihverkehrs richtet sich nach der jeweils geltenden "Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken".

§ 6 Internet

(1) Die Stadtbücherei Bad Oeynhausen stellt ihren Besucherinnen und Besuchern Internet-Zugang und -Arbeitsplätze zur Verfügung, soweit die technischen, Software-, Sicherungs- und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines Internetzugangs, auf Nutzung und ständige Verfügbarkeit besteht nicht.

(2) Die Dauer einer Internetsitzung beträgt i.d.R. eine Stunde. Die Stadtbücherei stellt angemeldeten Benutzerinnen und Benutzern Geräte für die Internetnutzung zur Verfügung. Reservierungen sind möglich. Eigene Geräte können mitgebracht werden. Für die Funktionstüchtigkeit der Leitungen und Geräte übernimmt die Stadtbücherei keine Gewähr. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, ist eine Kinderschutz-Software installiert. Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet für Schäden, die durch Manipulation der Software oder der Geräte entstehen.

(3) Bei allen Formen der Benutzung sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.

§ 7 Fotokopien

Sofern in der Stadtbücherei ein Fotokopiergerät zur Verfügung steht, können die Benutzerinnen und Benutzer aus dem Bestand der Stadtbücherei für private Zwecke Fotokopien gegen Gebühr anfertigen. Rechte Dritter bleiben dabei unberührt.

§ 8 Rückgabe

(1) Bücher und andere Medien können grundsätzlich auch am Rückgabeautomat zurückgegeben werden. Auf die Benutzung des Rückgabeautomaten außerhalb der Öffnungszeiten besteht kein Anspruch. Die Benutzerinnen und Benutzer müssen die Einhaltung der Rückgabefristen auch ohne die Inanspruchnahme des Rückgabeautomaten gewährleisten.

(2) Die Rücknahme der Dinge erfolgt ausschließlich über die Infotheke während der Öffnungszeiten. Eine Rückgabe über die Automaten ist nicht möglich.

§ 9

Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Der Leitung der Stadtbücherei sowie den von ihr beauftragten Bediensteten steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

(2) In den Räumen der Stadtbücherei ist das Essen und Trinken nur in hierfür vorgesehenen Bereichen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden, es sei denn, es handelt sich um medizinische Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(3) Für Mäntel, Taschen, Schirme usw. stehen Garderoben und Taschenschränke zur Verfügung.

(4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände kann keine Haftung übernommen werden.

(5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die Personen infolge der Nutzung der Bücher, Medien, Dinge, technischen Geräte und des Internets - hier auch durch Übertragung persönlicher Daten - entstanden sind.

§ 10

Benutzungsausschluss

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandelt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit der Anlage Gebührensatzung in der Fassung der 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Gebührensatzung der Stadtbücherei in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.09.2022

Gebührensatzung für die Stadtbücherei im Lenné-Karree der Stadt Bad Oeynhausen vom 22.09.2022

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5, 7 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Bad Oeynhausen werden folgende Gebühren festgelegt:

Jahresgebühr (12 Monate)	20,00 €
Monatsgebühr	3,00 €
Familienausweis (12 Monate)	25,00 €
Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte NRW zahlen die Hälfte der Jahresgebühr.	
Für das Entleihen von DVD, Konsolenspielsoftware, Audiolernsystemen und Datenträgern, die Audiodateien enthalten pro angefangene Woche und Medieneinheit. Überziehung wird, unabhängig von Säumnisgebühr und Mahnung nachbelastet. Für nähere Informationen wenden Sie sich an das Büchereipersonal.	2,00 €
Für das Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche pro Medieneinheit und Woche	1,00 €
Für die Bearbeitung von Medienbestellungen im Auswärtigen Leihverkehr pro Leihschein	3,00 €
Für das Ausstellen eines Ersatz-Leseausweises	5,00 €

Portogebühren für die schriftliche Erinnerung bei Überschreiten der Leihfrist	Entsprechend der Postgebühren-ordnung
Mahngebühr bei schriftlicher Anmahnung	6,00 €
DIN-A-4- Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,20 € inkl. MwSt.
DIN-A-4- Fotokopien / doppelseitig auf einem Blatt (schwarz-weiß)	0,30 € inkl. MwSt.
DIN-A-4- Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	0,50 € inkl. MwSt.
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (schwarz-weiß)	0,50 € inkl. MwSt.
DIN-A-3-Fotokopien / Drucke pro Seite (farbig)	1,00 € inkl. MwSt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, 22.09.2022

Bökenkröger
Bürgermeister

264

Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 15.09.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 547 510

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 20.09.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Am 13.09.2022 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 300 536 109

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 19.09.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher

265

Bekanntmachung

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 317 971 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 30.06.2022 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.09.2022

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand

Kirschbaum

Böttcher